



## **SATZUNG**

### **über den Erlass einer Veränderungssperre im Bereich des in Aufstellung befindlichen Bebauungsplanes Nr. 143 für das Gebiet südlich der Bahnhofstraße, zwischen Kraiburger Straße und Staatsstraße 2091**

Aufgrund der §§ 14 und 16 des Baugesetzbuches (BauGB) sowie Art. 23 der Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern (GO) erlässt die Stadt Waldkraiburg folgende Satzung:

#### **§ 1**

##### **Zu sichernde Planung**

Mit Beschluss vom 01.02.2022 hat der Stadtentwicklungs-, Bau- und Umweltausschuss der Stadt Waldkraiburg beschlossen, den Bebauungsplan Nr. 143 für das Gebiet südlich der Bahnhofstraße, zwischen Kraiburger Straße und Staatsstraße 2091 aufzustellen. Zur Sicherung der Planung wird eine Veränderungssperre erlassen.

#### **§ 2**

##### **Räumlicher Geltungsbereich**

Der Geltungsbereich der Veränderungssperre erstreckt sich auf den Bereich des in Aufstellung befindlichen Bebauungsplanes Nr. 143 für das Gebiet südlich der Bahnhofstraße, zwischen Kraiburger Straße und Staatsstraße 2091.

Der Lageplan vom 01.02.2022 mit entsprechender Kennzeichnung des Geltungsbereiches der Veränderungssperre ist Bestandteil dieser Satzung.

#### **§ 3**

##### **Rechtswirkungen der Veränderungssperre**

(1) Im räumlichen Geltungsbereich (§ 2) der Veränderungssperre dürfen gem. § 14 Abs. 1 BauGB

1. Vorhaben im Sinne des § 29 BauGB nicht durchgeführt oder bauliche Anlagen nicht beseitigt werden;
2. erhebliche oder wesentlich wertsteigernde Veränderungen von Grundstücken und baulichen Anlagen, deren Veränderungen nicht genehmigungs-, zustimmungs- oder anzeigepflichtig sind, nicht vorgenommen werden.



- (2) Wenn überwiegende öffentliche Belange nicht entgegenstehen, kann von der Veränderungssperre eine Ausnahme zugelassen werden. Die Entscheidung über die Ausnahme trifft die Baugenehmigungsbehörde im Einvernehmen mit der Stadt Waldkraiburg (§ 14 Abs. 2 BauGB).
- (3) Vorhaben, die vor dem Inkrafttreten der Veränderungssperre baurechtlich genehmigt worden sind, Unterhaltungsarbeiten und die Fortführung einer bisher ausgeübten Nutzung werden von der Veränderungssperre nicht berührt (§ 14 Abs. 3 BauGB).

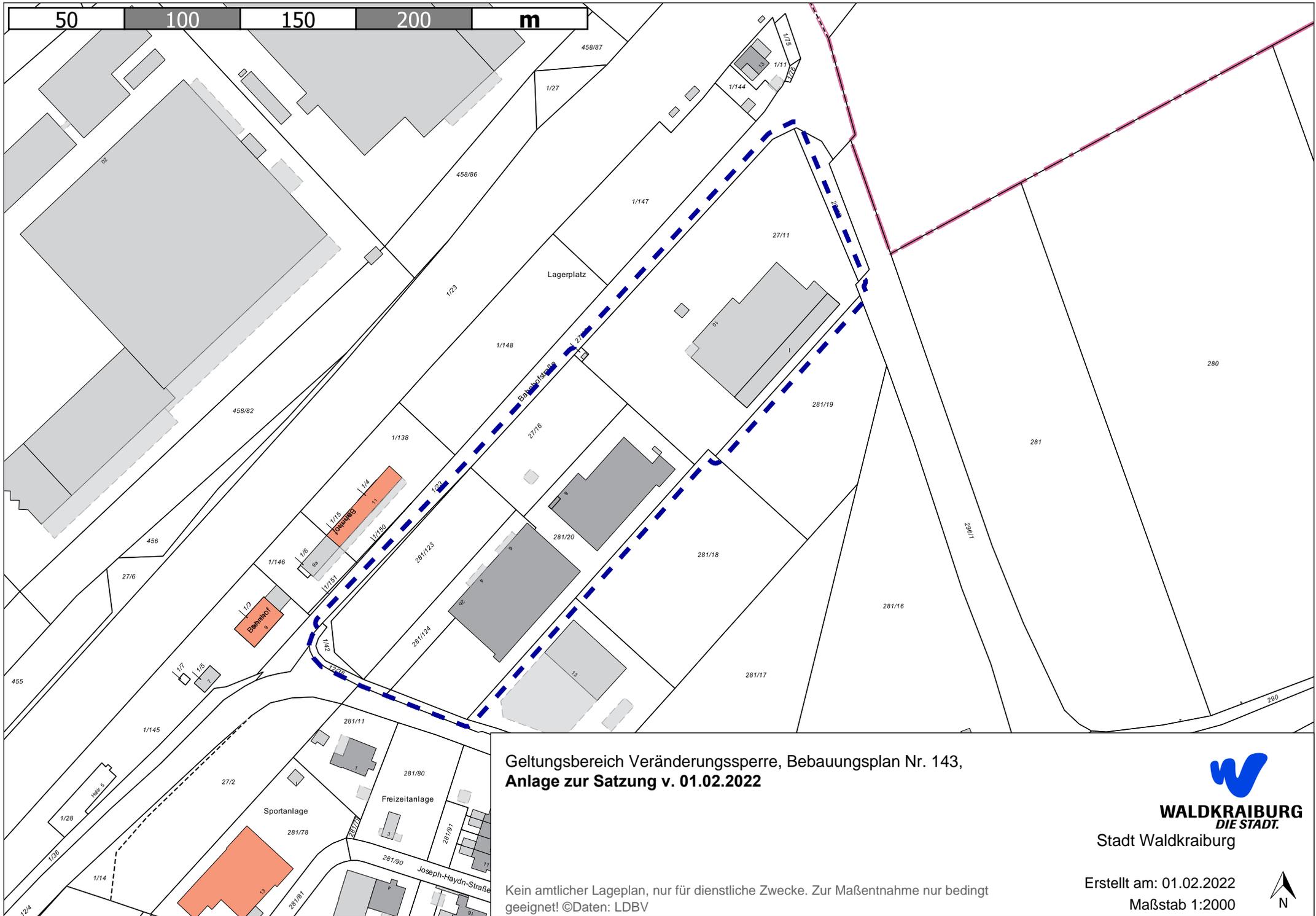
## **§ 4**

### **In- und Außerkrafttreten**

- (1) Die Veränderungssperre tritt am Tag nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.
- (2) Sie tritt außer Kraft, wenn und soweit der Bebauungsplan Nr. 143 in Kraft getreten ist, spätestens aber nach Ablauf von zwei Jahren (§ 17 Abs. 1 Satz 1 und 2 BauGB).

Waldkraiburg, 01.02.2022

Robert Pöttsch  
Erster Bürgermeister



Geltungsbereich Veränderungssperre, Bebauungsplan Nr. 143,  
**Anlage zur Satzung v. 01.02.2022**

Kein amtlicher Lageplan, nur für dienstliche Zwecke. Zur Maßentnahme nur bedingt  
 geeignet! ©Daten: LDBV



**WALDKRAIBURG**  
 DIE STADT.

Stadt Waldkraiburg

Erstellt am: 01.02.2022  
 Maßstab 1:2000

